

Bedingungen zur Nutzung des elektronischen Kontoauszuges

1. Übermittlung der Kontodaten

Dem Kunden werden seitens der Bank die angefallenen Umsätze, Kontostände sowie Rechnungsabschlüsse und die sonstigen Mitteilungen seiner Girokonten einmalig elektronisch zur Verfügung gestellt. Eine Bereitstellung dieser elektronischen Daten erfolgt bis zur Erstellung eines papierhaften Zwangskontoauszugs.

2. Verzicht des Kunden auf papierhafte Kontoauszüge

Der Kunde verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung seiner Kontoauszugdaten; d.h. er erhält keine papierhaft bedruckten Kontoauszüge mehr, da die Rechnungslegung ausschließlich in Form des elektronischen Kontoauszuges erfolgt.

Sofern der Kunde Duplikate seiner Kontoauszüge benötigt, müssen diese nacherstellt werden. Die Nacherstellungen sind gesondert zu vergüten. Hierfür wird ein Preis entsprechend dem Preis – und Leistungsverzeichnis der Bank berechnet. Der Kunde erteilt der Bank die Erlaubnis, die jeweils für die Nacherstellung anfallenden Preise von seinem Konto abzubuchen.

3. Anerkennung von Kontoauszügen

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine Gewähr für die Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen durch Dritte, insbesondere durch Behörden und Finanzbehörden, übernimmt. Ansprüche jeglicher Art gegen die Bank infolge der Nichtanerkennung der elektronischen Kontoauszüge sind ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, selbst die aus seiner Sicht notwendigen Informationen für die Anerkennung der Kontoauszüge durch Dritte einzuholen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er die ihm zur Verfügung gestellten elektronischen Kontoauszüge auf einem zur Archivierung geeigneten Medium sichert.

Die Nutzung des Online-Banking oder einer weiterverarbeitenden Software von verschiedenen Orten oder durch Zugriffe des Kontoinhabers und/oder des Kontobevollmächtigten auf den elektronischen Kontoauszug kann zu einer verteilten Datenhaltung führen.

4. Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Kontoauszugs

Der Abruf des elektronischen Kontoauszugs kann über die Homepage der Bank oder durch die Nutzung einer Online-Banking-Software (im weiteren „Software“ genannt) erfolgen.

Um die Funktion „Elektronischer Kontoauszug“ mit einer Software zu nutzen, muss die Software folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Beim Einsatz der Software wird der Name der Bank auf dem elektronischen Kontoauszug sichtbar.
- Beim Einsatz der Software wird der Name des Kontoinhabers auf dem elektronischen Kontoauszug sichtbar.

Es gibt Software, die nicht die maximale Anzahl von 14 Verwendungszweckzeilen je Umsatz auf dem Kontoauszug darstellen kann. Wird daher seitens des Kunden festgestellt, dass ein Verwendungszweck nicht vollständig übermittelt wird, ist die eingesetzte Software für das Verfahren des elektronischen Kontoauszuges nicht geeignet.

Hat der Kunde in der Grundeinstellung der Software seinen Namen einzugeben, so ist er verpflichtet, seinen richtigen Namen einzusetzen.

5. Kündigung

Der Kunde kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 5 Geschäftstagen nach Eingang bei der Bank schriftlich kündigen. Der Kunde hat die Möglichkeit, entsprechend dem Preis – und Leistungsverzeichnis der Bank, auch eine Zusendung der Kontoauszüge für die Zukunft zu verlangen. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden die Kontoauszüge dem Kunden entsprechend dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank zugesandt. Gleiches gilt, sofern die Bank diese Vereinbarung kündigt.

6. Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis, die Bedingungen für das Online-Banking mit PIN und TAN, die Bedingungen für das Online-Banking mit elektronischer Signatur (HBCI).

Die AGB können im Internetauftritt der Bank aufgerufen bzw. ausgedruckt werden.